

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 28. Dezember** **2010**

Datum	I n h a l t	Seite
21.12.2010	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes 2021-1/2-I , 2021-3-I	846
21.12.2010	Gesetz über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympia-gesetz – OlympiaG) 66-2-F	847
21.12.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte 700-2-W , 2020-1-1-3-I	848
14.12.2010	Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) 2186-1-I	851
14.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts und der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 805-2-UG , 751-1-UG	853
14.12.2010	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	863
3.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften 7833-1-1-UG	864
10.12.2010	Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Bayerische Heilverfahrens-verordnung – BayHeilvfV) 2033-1-1-1-F	865
13.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	869
13.12.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	870
15.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	871

2021-1/2-I, 2021-3-I

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“

§ 2

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„6. Art. 39 bis 41, 42 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. ²Für vor dem 1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

66-2-F

Gesetz über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG)

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 zu schaffen.

Art. 2

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee folgende Garantien für den Freistaat Bayern abzugeben:

1. Deckung eines möglichen Fehlbetrags, der dem Organisationskomitee nach Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 verbleibt, in Höhe von einem Drittel,
2. anteilige Finanzierung von Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten bis zu einer Höhe von 160 Millionen Euro,
3. Finanzierung von Maßnahmen und Projekten des dem Internationalen Olympischen Komitee vorzulegenden und verbindlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts bis zu einer Höhe von 40 Millionen Euro,
4. anteilige Finanzierung der Durchführung der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 bis zu einer Höhe von 15 Millionen Euro,
5. Förderung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen geltender Förderrichtlinien und -programme,
6. kostenlose Verfügbarkeit von Leistungen der staatlichen Verwaltung betreffend die öffentliche medizinische Versorgung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

²Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung, als eine betragsmäßige Bestimmung der Höhe der Garantieermächtigung erforderlich ist.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen abzugeben.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Ernennung der Landeshauptstadt München zur Gastgeberstadt der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 dem Organisationskomitee zur Finanzierung seines Geschäftsbetriebs Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Art. 4

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Garantien gegenüber privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten Privatpersonen abzugeben, sofern die Grundstücke im Rahmen der Ausrichtung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 vom Organisationskomitee genutzt werden. ²Die garantierte Gesamtsumme zur Deckung aller Ansprüche beträgt 10 Millionen Euro. ³Die Garantien werden in der Form einer Bürgschaft als finanzielle Ausfallhaftung abgegeben für den Fall, dass die Ansprüche der Berechtigten auf Rückbau und Rekultivierung der Grundstücke sowie auf vertraglich vereinbarte Entschädigungsleistungen vom Organisationskomitee nicht erfüllt werden.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

700-2-W , 2020-1-1-3-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über Zuständigkeiten
zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
und der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte¹⁾**

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 1970)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl I S. 1483),“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18 und 2008 L 93 S. 28).

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I S. 3250) ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ²Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ³Das Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für das Verfahren über die Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV, vorbehaltlich entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Ausbildungen oder Befähigungen für die Leitung oder Stellvertretung einer sachverständigen Stelle erforderlich sind, und dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung einer im Inland erworbenen Qualifikation gleichwertig ist,

2. welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Leitung und der Stellvertretung einer sachverständigen Stelle gestellt werden können,

3. unter welchen Voraussetzungen einer sachverständigen Stelle ihre Tätigkeit untersagt werden kann,

4. welche tätigkeitsbezogenen Bezeichnungen eine sachverständige Stelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu verwenden hat und

5. welche Pflichten eine sachverständige Stelle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten hat.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010)“ durch die Worte „Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl I S. 1592)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010)“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607)“ ersetzt.

5. In Art. 8 werden die Worte „Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242, 1253)“ durch die Worte „Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246)“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Eichordnung

(1) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme gemäß §§ 47 bis 50a der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl I S. 1657), zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2930). ²Über den Antrag auf Anerkennung von Prüfstellen ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Das Verfahren nach §§ 47 bis 50a der Eichordnung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug der §§ 64a, 64b, 65, 67 und 68 der Eichordnung. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Erteilung der Befugnis von Instandsetzungsbetrieben gemäß § 72 der Eichordnung. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden ein Komma und die Worte „soweit nicht bereits eine Anerkennung für ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland besteht“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Das Verfahren zur Anerkennung von anderen Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkSchBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093), und zur Anerkennung als Markscheider im Freistaat Bayern nach § 53a der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ³Über den Antrag auf Anerkennung nach § 13 MarkSchBergV und § 53a BayBergV ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ⁴Hat die Behörde über den Antrag auf Anerkennung nach § 53a BayBergV nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

8. Es werden folgende neue Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14

Energiebetriebene-Produkte-Gesetz

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl I S. 258) und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 15

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) ¹Zuständige Behörden für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl I S. 1658), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1804), sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Soweit Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kreisangehörigen Gemeinden übertragen sind, sind diese zuständige Behörden im Sinn des Satzes 1. ³Die Fachaufsicht über die Gemeinden beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes obliegt der Regierung; obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) ¹Bei Bauvorhaben des Bundes, eines Landes oder eines Bezirks ist in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO die jeweilige Baudienststelle zuständig. ²Bei Bauvorhaben von Landkreisen und Gemeinden sind in den Fällen des Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayBO diese zuständig.

(3) ¹In Abweichung von § 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG ist bei Anträgen auf Befreiung von der Nutzungspflicht in den dort genannten Fällen die Bescheinigung eines Sachkundigen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG über das Vorliegen der besonderen Umstände sowie die Art und Höhe des notwendigen Aufwands der Nutzungspflichterfüllung vorzulegen. ²Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Befreiung als erteilt. ³Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Abs. 2 keine Anwendung.

(4) ¹In Abweichung von § 11 Abs. 1 EEWärmeG hat der Verpflichtete oder die Verpflichtete bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie mit der Vorlage des Nachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. I.2 Anlage EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG oder des Fachbetriebs, der die Anlage installiert hat, vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. I.1 Buchst. a Anlage EEWärmeG geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Satz 1 findet in den Fällen des Abs. 2 keine Anwendung.“

9. Die bisherigen Art. 14 und 15 werden Art. 16 und 17.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 12 angefügt:
„12. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2186-1-I

**Verordnung
zur Ausführung des
Waffen- und Beschussrechts
(AVWaffBeschR)¹⁾**

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 48 Abs. 1, § 55 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. S. 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2062), und § 1 Abs. 6 Satz 1, § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2062), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Waffenrecht

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für die Ausführung des Waffengesetzes (WaffG) und der darauf beruhenden Verordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nicht Bundesbehörden oder nach den folgenden Vorschriften andere Stellen zuständig sind.

(2) ¹Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Waffen oder Munition nach §§ 21 bis 25, 34 Abs. 2 Satz 1 WaffG können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Gleiches gilt für das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 18 WaffG sowie für das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Schießstätten nach § 27 WaffG, sofern der Betrieb gewerbsmäßig erfolgt.

¹⁾ § 1 Abs. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 2

Prüfungsbehörden

(1) Zuständige Behörde für die Mitwirkung bei der Einstufung von Gegenständen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WaffG ist das Landeskriminalamt.

(2) Die Einrichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 WaffG obliegt den Regierungen.

(3) Die Prüfungsausschüsse für die Fachkundeprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WaffG werden gebildet durch

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.

(4) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WaffG obliegt der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für die in Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Regierungsbezirke und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken für die in Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Regierungsbezirke.

§ 3

Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen
und Erlaubnisse

(1) ¹Für

1. die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen von Schusswaffen nach § 55 Abs. 2 WaffG,
2. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und
3. die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 37 Abs. 2 WaffG

für Personen bzw. von Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind, ist das Landeskriminalamt zuständig. ²Die Staatskanzlei und die Staatsministerien können die Zuständigkeit nach Satz 1 für ihren Bereich durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs übertragen. ³Für Mitglieder und Bedienstete des Bayerischen Landtags ist in den Fällen des Satzes 1 das Staatsministerium des Innern zuständig.

(2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 56 WaffG und die Zulassung von Ausnahmen nach § 42 Abs. 2 WaffG für

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise in Deutschland aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in Nrn. 1 und 2 genannten Personen obliegt,

ist, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt zuständig.

§ 4

Überwachungsbehörden

Zuständige Behörden für die Mitwirkung bei der Überwachung des Verbringens oder der Mitnahme von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 33 Abs. 3 WaffG sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

§ 5

Befreiungen

Das Waffengesetz und die darauf beruhenden Verordnungen sind nicht anzuwenden, wenn

1. staatliche Behörden und Dienststellen,
2. kreisfreie Gemeinden,
3. die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sowie
4. Gerichte

zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder wenn Bedienstete

dieser Stellen dienstlich tätig werden.

Zweiter Teil

Beschussrecht

§ 6

Zuständigkeit

Für die Ausführung des Beschussgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sind die Beschussämter zuständig, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 7

Befreiungen

Für die in § 5 genannten Stellen und deren Bedienstete gelten, wenn sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben dienstlich tätig werden, die Vorschriften über die Prüfung und Zulassung nach dem Beschussgesetz nicht.

Dritter Teil

Schlussvorschrift

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2011 tritt die Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (BayRS 2186-1-I), geändert durch § 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), außer Kraft.

(3) Verordnungen, die die Staatsministerien auf der Grundlage von § 1 Abs. 7 Satz 3 AVWaffG erlassen haben, gelten fort und gehen der Zuständigkeitsbestimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vor.

München, den 14. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

805-2-UG , 751-1-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts
und der
Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften**

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von

1. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442),
2. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1057),
3. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
4. Art. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
5. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Die Anlage Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nr. 1.4 angefügt:

„1.4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“.
 - b) Die Überschrift der Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Ladenschluss“.
 - c) Die Überschrift der Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Arbeitszeitrecht“.
 - d) Nr. 6.7 wird aufgehoben.
 - e) In Nr. 8.8 wird die Nr. „2037/2000“ durch die Nr. „1005/2009“ und die Worte „zu einem“ werden durch das Wort „zum“ ersetzt.
 - f) Nr. 10.3 wird durch folgende Nrn. 10.3 bis 10.5 ersetzt:

„10.3 Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten

10.4 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung

10.5 Verordnung über Medizinprodukte, Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten und andere auf dem Medizinproduktegesetz beruhende Verordnungen“.

3. Die Anlage Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In Lfd. Nr. 1.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ nach dem Wort „Bio-stoffverordnung“ ein Komma und die Worte „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Lfd. Nr. 1.4 angefügt:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
1.4	Verordnung zur arbeitsmedi- zinischen Vorsorge		
1.4.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für Ärzte oder Ärztinnen	LGL
1.4.2	§§ 4 ff.	Sonstige Aufgaben	GAA

"

c) Lfd. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
5	Gesetz über den Laden- schluss		
5.1	§ 4 Abs. 2	Festlegung der Notdienste für Apotheken	Bayerische Landesapothekerkammer
5.2	§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochen- märkten, Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufs- stellen während der Laden- schlusszeiten	Gde
5.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	KVB; daneben üben die Ge- meinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 6, § 8 Abs. 1, §§ 9 bis 12, 14, 15, 20 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie auf Grund dieser Bestimmun- gen erlassenen Vorschriften aus.
5.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	Anlass für die Bewilligung ist auf den jeweiligen Regie- rungsbezirk begrenzt: Reg Im Übrigen: StMAS

"

d) Lfd. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ werden die Worte „Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht“ durch das Wort „Arbeitszeitrecht“ ersetzt.

bb) Lfd. Nr. 6.4.3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
6.4.3	§ 5 Abs. 1, § 7	a) Untersagung der Weiterfahrt b) sonstige Anordnungen, insbesondere zum Entzug der Fahrerkarte	a) Pol b) GAA

cc) Lfd. Nr. 6.7 wird aufgehoben.

e) Lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Lfd. Nr. 8.2.1 erhält die Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 5 Satz 2, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3, Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 Satz 2, Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2“.

bb) Lfd. Nr. 8.2.2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Lfd. Nr. 8.2.3 wird Lfd. Nr. 8.2.2; die Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3“.

dd) Lfd. Nr. 8.8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
8.8	VO (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Aufgaben der zuständigen Behörden	GAA
8.8.1	Art. 28 Abs. 2	Vereinbarung der Unterstützung	StMAS
8.8.2	in Bundeszuständigkeit vollzogene Regelungen, ausgenommen Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 23 Abs. 3 Satz 3	Aufgaben der zuständigen Behörde Erteilung der Genehmigung; Entgegennahme von Aufzeichnungen	jeweilige Bundesbehörde GAA

ee) In Lfd. Nr. 8.10 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ nach der Zahl „11“ ein Komma und die Worte „20 Abs. 6 (mit Ausnahme von Buchst. a) vierter und achter Spiegelstrich“ eingefügt sowie die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

- f) Lfd. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Lfd. Nr. 10.1.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ werden die Worte „und 4“ angefügt.
- bbb) In der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ werden die Worte „; Übermittlung aller Entscheidungen an DIMDI“ angefügt.
- ccc) In der Spalte „Zuständige Behörde/ Stelle“ wird die Abkürzung „LGL“ durch die Abkürzung „GAA“ ersetzt.
- bb) Lfd. Nr. 10.1.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ wird nach der Zahl „2“ ein Komma und die Zahl „4“ eingefügt.
- bbb) In der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wird das Wort „benannten“ durch das Wort „Benannten“ ersetzt und nach dem Wort „Stellen“ die Worte „; Bekanntmachung der deutschen Benannten Stellen auf der Internetseite“ eingefügt.
- cc) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 10.1.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.1.4	§ 15a Abs. 1 und 2	Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten	wie Nr. 10.1.3

- dd) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.4 wird Lfd. Nr. 10.1.5; in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wird das Wort „Widerruf“ durch die Worte „Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Ruhens“ ersetzt und die Worte „; Mitteilung und Bekanntmachung“ angefügt.
- ee) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.5 wird Lfd. Nr. 10.1.6; in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wird das Wort „benannten“ durch das Wort „Benannten“ ersetzt.

ff) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 10.1.7 eingefügt:

„

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.1.7	§ 22a Abs. 6, § 22b Abs. 5 Satz 3, § 22b Abs. 6, § 22c Abs. 6, § 23a Abs. 4	Übermittlung von Daten an DIMDI und Entgegennahme von Informationen von Bundesoberbehörde und Ethikkommission im Zusammenhang mit klinischer Prüfung	a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg

“

gg) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.6 wird Lfd. Nr. 10.1.8; die Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ erhält folgende Fassung:

„a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA

b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg“.

hh) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.7 wird Lfd. Nr. 10.1.9 und erhält folgende Fassung:

„

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.1.9	§ 26 Abs. 1, 2 und 7	Überwachung; Unterrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und der zuständigen Behörden	Soweit Errichten, Betreiben, Anwendung und Aufbereitung von Medizinprodukten betroffen sind: GAA Soweit die Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: LMG Soweit das erstmalige Inverkehrbringen betroffen ist: a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg Soweit klinische Prüfungen betroffen sind: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LGL

“

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
			Soweit Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind: a) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL b) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg "
		ii) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.8 wird Lfd. Nr. 10.1.10.	
		jj) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.9 wird Lfd. Nr. 10.1.11; die Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ erhält folgende Fassung: „a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg“.	
		kk) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.10 wird Lfd. Nr. 10.1.12; in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ wird die Nr. „10.1.6“ durch die Nr. „10.1.8“ ersetzt.	
		ll) In Lfd. Nr. 10.2.4 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Nr. „10.1.13“ durch die Nr. „10.1.12“ ersetzt.	
		mm) Lfd. Nr. 10.3 wird durch folgende Lfd. Nrn. 10.3 bis 10.5 ersetzt:	

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.3	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)		
10.3.1	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme der Information über Änderungen	a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg
10.3.2	§ 11 Abs. 1 und 2	Überwachung	wie 10.3.1
10.4	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV)		
10.4.1	§ 11 Abs. 1	Abstimmung mit Bundesoberbehörde zu Produktprüfungen und Überprüfung der Produktionsverfahren	a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.4.2	§ 13	Entgegennahme von Risikobewertungen	<p>Soweit das Inverkehrbringen von Medizinprodukten betroffen ist:</p> <p>a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA</p> <p>b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: LGL und Reg</p> <p>Soweit klinische Prüfungen betroffen sind:</p> <p>a) für nichtaktive Medizinprodukte: LGL und Reg</p> <p>b) für aktive Medizinprodukte: LGL</p> <p>Soweit Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind:</p> <p>a) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL</p> <p>b) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: LGL und Reg</p>
10.4.3	§ 14 Abs. 4	Überwachung der korrektiven Maßnahmen des Verantwortlichen nach § 5 MPG	wie 10.4.1
10.4.4	§ 14a Abs. 3	Überwachung der korrektiven Maßnahmen des Sponsors von klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen	<p>Soweit klinische Prüfungen von Medizinprodukten betroffen sind:</p> <p>a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg</p> <p>b) für aktive Medizinprodukte: LGL</p> <p>Soweit Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind:</p> <p>a) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL</p> <p>b) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg</p>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.4.5	§§ 15, 16 Abs. 1	Anordnung korrekativer Maßnahmen	<p>Soweit das Inverkehrbringen von Medizinprodukten betroffen ist:</p> <p>a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA</p> <p>b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg</p> <p>Soweit klinische Prüfungen betroffen sind:</p> <p>a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg</p> <p>b) für aktive Medizinprodukte: LGL</p> <p>Soweit Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind:</p> <p>a) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL</p> <p>b) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg</p>
10.4.6	§ 17	Untersagung oder Einschränkung des Betriebens oder Anwendens von Medizinprodukten	GAA
10.4.7	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit Satz 3	Entgegennahme von Vorkommismeldungen	<p>a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: StMAS und GAA</p> <p>b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: LGL und Reg</p>
10.4.8	§ 20 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Satz 3	Entgegennahme von Meldungen über schwerwiegende unerwünschte Ereignisse	<p>a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: StMAS und LGL</p> <p>b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: LGL und Reg</p>
10.4.9	§ 20 Abs. 2	Mitteilung über getroffene Anordnungen	wie 10.4.5

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.4.10	§ 20 Abs. 3	Teilnahme an Routinesitzungen	a) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: StMAS b) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: StMUG
10.5	Verordnung über Medizinprodukte, Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten u.a. auf dem Medizinproduktegesetz beruhende Verordnungen	Aufgaben der zuständigen Behörde	Soweit Errichten, Betreiben, Anwendung oder Aufbereitung betroffen sind: GAA Im Übrigen wie 10.4.5

g) Lfd. Nr. 11.3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 11.3.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
11.3.1	§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII und der jeweiligen Unfallverhütungsvorschrift	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	StMAS

bb) Die bisherige Lfd. Nr. 11.3.1 wird Lfd. Nr. 11.3.2.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl S. 680, BayRS 751-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Teil II werden nach den Worten „Landesamt für Umwelt“ die Worte „LGL Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
2. Die Anlage Teil III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Lfd. Nr. 2.4 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMAS“ durch die Abkürzung „LGL“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 3.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
3.2	§ 3 Abs. 4 Satz 4	Feststellung, ob ein Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung besteht	StMAS

c) Die bisherigen Lfd. Nrn. 3.2 bis 3.6 werden Lfd. Nrn. 3.3 bis 3.7.

d) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 3.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
3.8	§ 17a Abs. 1 Satz 2	Festlegung, in welcher Weise die Prüfungen durchzuführen sind	StMAS

e) Die bisherige Lfd. Nrn. 3.7 bis 3.10 werden Lfd. Nrn. 3.9 bis 3.12.

f) Die bisherige Lfd. Nr. 3.11 wird Lfd. Nr. 3.13 und erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
3.13	§ 41 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	LGL

g) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 3.14 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
3.14	§ 41 Abs. 4	Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMAS

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

282-2-11-1-W

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 49, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinn des Zweiten Teils Dritter Abschnitt (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.“

2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsvorstands und des Wissenschaftlichen Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.“

3. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „Niemand“ durch „Keine Person“ sowie „Zuwendungen“ durch „Ausgaben“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Mitglieder der Stiftungsorgane wer-

den jeweils grundsätzlich ehrenamtlich tätig; anfallende Auslagen können ersetzt werden. ²Der Stiftungsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder der Stiftungsorgane und sonstige ehrenamtlich tätige Personen beschließen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. ⁵Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das sein Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied oder dessen Stellvertreter übertragen hat. ⁶Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.“

- b) In Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vorstands“ durch das Wort „Stiftungsvorstands“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7833-1-1-UG

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften**

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG), geändert durch Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Worte „sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union“ eingefügt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist zuständige Behörde

1. im Sinn von § 15a des Tierschutzgesetzes und von § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl I S. 2156), zuletzt geändert durch Art. 420 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
2. für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz

landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl I S. 3223),

3. im Sinn von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 und 4 sowie von Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und c und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl L 303 S. 1),
4. im Sinn von Art. 13 Abs. 3 und 4 sowie von Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl L 3 S. 1, ber. ABl 113 2006 S. 26).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2033-1-1-1-F

Verordnung
über das Heilverfahren nach Dienstunfällen
(Bayerische Heilverfahrensverordnung – BayHeilvF)

Vom 10. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Arten des Heilverfahrens

Der Anspruch auf Durchführung des Heilverfahrens wird dadurch erfüllt, dass die notwendigen und angemessenen Kosten des Heilverfahrens erstattet werden, soweit nicht der Dienstherr das Heilverfahren selbst durchführt.

§ 2

Ärztliche Gutachten

¹Soweit in oder auf Grund dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin, eines beamteten Arztes oder einer beamteten Ärztin oder von der Pensionsbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneter Ärzte und Ärztinnen gefordert werden. ²Führt der Dienstherr das Heilverfahren selbst durch, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte und Ärztinnen die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärzte und Ärztinnen.

Teil 2

Kostenerstattung

§ 3

Erstattungsverfahren

(1) ¹Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Pensionsbehörde schriftlich und unter Vorlage der Originalbelege zu beantragen. ²Im Fall der Erstattung verbleiben die Belege bei der Pensionsbehörde.

(2) Mit Zustimmung der Anspruchsberechtigten können Kostenerstattungsbescheide in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) ¹Auf Antrag können vorläufige Zahlungen gewährt werden. ²Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden. ³Im Fall einer stationären Behandlung kann auf Antrag gegenüber dem Krankenhausträger die vorläufige Kostenübernahme erklärt werden; Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch und in Höhe von unmittelbaren Zahlungen des Staates an den Krankenhausträger erfüllt. ⁴Liegen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht vor, sind die Verletzten zur Rückerstattung auch der an den Krankenhausträger verauslagten Kosten verpflichtet.

§ 4

Notwendigkeit und Angemessenheit

(1) ¹Die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen werden in vollem Umfang erstattet. ²Die Abschnitte III bis V und § 45 der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) mit den zugehörigen Anlagen gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Kosten werden unabhängig von der Erfüllung beihilferechtlicher Wartezeiten, dem Alter der Verletzten, oder den in §§ 17, 22 BayBhV genannten Indikationen erstattet. ²Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 25 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BayBhV erstattet. ³Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht vom Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

(3) ¹Die Kosten für Hilfsmittel werden über die in der Bayerischen Beihilfeverordnung genannten Höchstbeträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. ²Bei Kuren werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 8 und 9 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) erstattet. ³Bei orthopädischen Schuhen haben die Verletzten einen Eigenanteil nach § 10 der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV) vom 4. Oktober 1989

(BGBl I S. 1834) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen.

§ 5

Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität dauerhaft für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

(2) ¹Bei der häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte werden Pflegekosten nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege in Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 32 Abs. 1 BayBhV erstattet. ²Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die notwendigen Pflegeleistungen zu erbringen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) ¹Wird die notwendige Pflege durch Familienangehörige erbracht, werden 75 v.H. der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet. ²Wenn ein Familienangehöriger einen Beruf aufgegeben hat, um die Pflege ausüben zu können und der Ausfall des Arbeitseinkommens die Pflegekosten nach Satz 1 übersteigt, kann der Ausfall des Arbeitseinkommens bis zur Höhe der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet werden.

(4) ¹Wird die notwendige Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und Familienangehörige erbracht, werden die Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet. ²Betragen die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft weniger als 25 v.H. der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1, werden nur die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft und die Pflegekosten nach Abs. 3 erstattet.

(5) ¹Die Kosten für eine nicht nur vorübergehende stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 SGB XI) werden entsprechend dem Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet, wenn die Pflege sonst nicht gewährleistet ist. ²Auf die erstattungsfähigen Kosten für erforderliche Pflege, Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen. ³Anzurechnen ist der Wert für Verpflegung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Alleinstehenden zusätzlich der Wert für Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV.

(6) ¹Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. ²Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die

Leistungen entsprechend zu mindern. ³Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung und Kuren. ⁴Die Zahlung kann ganz oder teilweise weiter erfolgen, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Verletzten gefährden würde.

§ 6

Sonstige Kosten

¹Erstattet werden auch die Kosten für

1. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen (insbesondere Kosten für Lehrgang, Fahrt, Verpflegung und Übernachtung) nach vorheriger Genehmigung der Maßnahme durch die Pensionsbehörde,
2. die Unterkunft in einem Einbettzimmer bei einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung, wenn dies auf Grund besonderer dienstlicher Gründe erforderlich ist,
3. Hilfsmittel und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Orthopädieverordnung mit Ausnahme von § 40 OrthV.

²Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. ³Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden. ⁴Der Unterhalt eines Blindenhundes oder Aufwendungen für fremde Führung werden nach Maßgabe von § 14 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erstattet.

§ 7

Besondere Erstattungs Voraussetzungen

(1) ¹Die Kosten für Hilfsmittel und Zubehör und für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Hilfsmittel schriftlich verordnet sind, und, soweit sie 1 000 € übersteigen, wenn die Pensionsbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. ²Ist die vorherige Anerkennung der Erstattungsfähigkeit unterblieben, werden die Kosten nur erstattet, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Erstattungsfähigkeit nachgewiesen sind oder wenn das Hilfsmittel während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst wurde.

(2) ¹Die Verletzten haben der Pensionsbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. ²Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens (§ 2) entschieden, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

Teil 3

Durchführung des Heilverfahrens durch den Dienstherrn

§ 8

Anwendungsbereich

Für die Beamten und Beamtinnen, die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben (Art. 96 BayBesG), wird das Heilverfahren im Wege der freien Heilfürsorge durch den Dienstherrn durchgeführt.

Teil 4

Sonstige Leistungen

§ 9

Ausschlussuntersuchungen

Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluss an ein Unfallereignis werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 10

Verdienstausfall

¹Den in Art. 55 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) genannten Personen kann für die Dauer einer Heilbehandlung der durch die Heilbehandlung entstandene Verdienstausfall erstattet werden. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (Art. 55 BayBeamtVG) dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG nicht übersteigen. ³Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen (Art. 63 BayBeamtVG) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 11

Kleidungs- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (Art. 50 Abs. 3 BayBeamtVG) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 BVG in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(2) ¹Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. ²Die in Sonderfällen den Höchstsatz des

Pauschbetrags übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 12

Fahrtkosten

¹Fahrtkosten werden außer in den in § 26 Satz 1 BayBhV genannten Fällen auch erstattet für

1. Fahrten zu ambulanten Behandlungen,
2. Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich war,
3. Besuchsfahrten von Ehegatten, Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch einen in § 2 bezeichneten Arzt zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war.

²Für die Erstattung von Fahrtkosten finden Art. 5 und 6 Abs. 6 BayRKG entsprechende Anwendung.

Teil 5

Durchführungsbestimmungen; Ausnahmen

§ 13

Durchführungsbestimmungen; Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten; Ersetzung von Bundesrecht; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Sie ersetzt im Freistaat Bayern die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungs-

gesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvV) vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) ¹Kosten, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entstanden sind, werden nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften erstattet. ²Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag maßgebend, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung.

(3) ¹Pflegebedürftige Verletzte, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 Pflegegeld gemäß § 12 HeilvV bezogen haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in eine Pflegestufe nach § 32 BayBhV eingestuft und erhalten Pflegekosten gemäß § 5. ²Übersteigt das bisher gezahlte Pflegegeld die Pflegekosten gemäß § 5, wird es als Pauschale weitergezahlt; ändern sich die der Einstufung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich, sind die Pflegekosten gemäß § 5 neu festzusetzen.

München, den 10. Dezember 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 13. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1200 €“ durch den Betrag „1325 €“ und der Betrag „1050 €“ durch den Betrag „1150 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „475 €“ durch den Betrag „525 €“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Lehrkräfteeinsatz für die Lenkung und Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 50 Abs. 4 BayEUG wird im Umfang des Personalbedarfs berücksichtigt, der nach einem pauschalierten Schlüsselkatalog für die Betreuung der praktischen Ausbildung an der entsprechenden staatlichen beruflichen Schule vorgesehen ist.“
 - b) In Abs. 4a wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „, nämlich bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen, sowie bei Fachlehrern

mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und bei Fachlehrern im Übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F)“ gestrichen.

- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Nr. 2.10 werden die Worte „bis 150 € je Einzelfall“ durch die Worte „deren Kosten unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1.1 werden jeweils das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ und das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.1.2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2.1 wird das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spätle, Staatsminister

300-3-1-J

Achte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 13. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 Alternative 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2010 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Teil
Zivilrechtspflege, Bereitschaftsdienst und Hinterlegung“.

b) Nach § 38 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII
Hinterlegung
§ 38a Vollziehung der Hinterlegung und der Herausgabe“.

2. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Erster Teil
Zivilrechtspflege, Bereitschaftsdienst
und Hinterlegung“.

3. Nach § 38 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII

Hinterlegung

§ 38a

Vollziehung der Hinterlegung und
der Herausgabe

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 Alternative 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J) wird die Wahrnehmung der Hinterlegungsgeschäfte

1. der Vollziehung der Hinterlegung in den Fällen des Art. 12 Nr. 3 BayHintG sowie

2. der Vollziehung der Herausgabe in den Fällen des Art. 23 Nr. 3 BayHintG

der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Bamberg übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2013-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 15. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2009 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 2 der Klammerzusatz „(Zeitgebühren)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Zeitgebühren)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zeitgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	43 €,
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	62 €.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zeitgebühren“ durch die Worte „Gebühren nach §§ 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt für

1. Grenzpunkte
 - a) für den 1. Grenzpunkt 260 €,
 - b) für den 2. bis 30. Grenzpunkt je 85 €,
 - c) für den 31. bis 100. Grenzpunkt je 70 €,
 - d) für alle weiteren Grenzpunkte je 60 €,
2. Flurstücke
 - a) für das 1. Flurstück 410 €,
 - b) für das 2. bis 10. Flurstück je 170 €,
 - c) für das 11. bis 30. Flurstück je 90 €,
 - d) für alle weiteren Flurstücke je 55 €.“
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Zeitgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt

1. für das 1. bis 10. Flurstück	je 40 €,
2. für das 11. bis 30. Flurstück	je 20 €,
3. für alle weiteren Flurstücke	je 10 €.“
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Zeitgebühren nach § 2“ durch die Worte „Gebühren nach §§ 2, 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „im Sinn der“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000 €	130 €
2.	über 25.000 € bis 125.000 €	330 €
3.	über 125.000 € bis 300.000 €	650 €
4.	über 300.000 € bis 500.000 €	990 €
5.	über 500.000 € bis 1 Mio. €	1.450 €
6.	über 1 Mio. € bis 2,5 Mio. €	2.100 €
7.	über 2,5 Mio. € bis 5 Mio. €	2.850 €
8.	über 5 Mio. € bis 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	1.400 €
9.	über 50 Mio. € je weitere angefangene 2,5 Mio. € zusätzlich	950 €.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Zerlegungen und vereinfachten Umlagungen, die auf Antrag des Auftraggebers innerhalb des Bearbeitungsgebiets einer Katasterneuvermessung örtlich und zeitlich zusammen mit einer Grenzfeststellung an einem beteiligten Flurstück durchgeführt werden, sind die Kosten für die Festlegung der neuen Grenzpunkte durch die Gebühren der Katasterneuvermessung abgegolten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Umlagungsplan“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Umlagungsbeschlusses“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt

1. für die vermessungs- und kataster-technische Behandlung
 - a) für das 1. Flurstück 1.300 €,
 - b) für das 2. bis 10. Flurstück je 435 €,
 - c) für das 11. bis 30. Flurstück je 380 €,
 - d) für alle weiteren Flurstücke je 330 €,
2. zusätzlich für den Aufwand auf Grund der Übertragung des Verfahrens
 - a) für die ersten drei Ordnungsnummern 2.100 €,
 - b) für die 4. bis 10. Ordnungsnummer je 690 €,
 - c) für die 11. bis 30. Ordnungsnummer je 550 €,
 - d) für alle weiteren Ordnungsnummern je 500 €.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 2“ durch die Worte „§§ 2 und 4“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 4 wird das Wort „Zeitgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „sowie die Auslagen nach Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Anträgen nach §§ 3, 7 und 8, die vor dem 1. Januar 2011 gestellt wurden, werden die Gebühren nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften dieser Verordnung berechnet. ²Bei Umlagungen nach § 8 Abs. 1, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2011 vertraglich vereinbart wurde und bei denen der Umlagungsbeschluss nicht vor dem 1. Januar 2011 gemäß § 50 BauGB öffentlich bekannt gemacht wurde, werden die Gebühren nach den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften dieser Verordnung berechnet, wenn sich dadurch eine niedrigere Gebühr ergibt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
